

Vorblatt

Problem und Ziel:

Der „Zukunftsplan Pflege“ bietet neben der Darstellung des Bedarfes für alle Leistungsbereiche der Alten- und Langzeitpflege 21 konkrete Vorschläge zur weiteren Entwicklung im Bereich der Betreuung und Pflege im Burgenland.

Mit einem neuen Sozialeinrichtungsgesetz wurde der Entwicklung der Pflege und Betreuung betagter oder hilfsbedürftiger sowie behinderter Menschen in stationären und teilstationären Einrichtungen sowie bei mobilen Diensten, dem Qualitätserfordernis und einer weiteren Entbürokratisierung und Verwaltungsvereinfachung Rechnung getragen werden.

Das neue Sozialeinrichtungsgesetz enthält in § 12 Abs. 4 und § 13 jeweils eine Verordnungsermächtigung. In dieser Verordnung finden sich Bestimmungen über die Mindestgröße der Zimmer und deren Grundausstattung im Bereich der Altenwohn- und Pflegeheime sowie über die sonstige bedarfsgerechte bauliche Infrastruktur und die Personalausstattung eines Altenwohn- und Pflegeheimes.

Inhalt:

Neben der Neuregelung des Personalschlüssels wird auch die Mindestgröße der Bewohnerzimmer an einen Standard angepasst, der den Lebensbedürfnissen betagter oder hilfsbedürftiger Menschen noch mehr als bisher entspricht und soll dadurch eine Steigerung der Qualität für Bewohnerinnen und Bewohner erreicht werden.

Erstmalig soll auch eine Nachtdienstregelung eine rechtliche Verankerung erfahren.

Lösung:

Erlassung einer neuen Verordnung für die Errichtung und den Betrieb von Altenwohn- und Pflegeheimen mit den aufgezeigten Inhalten.

Alternative:

Keine bzw. Beibehaltung der bisherigen unzureichenden Rechtslage.

Finanzielle Auswirkungen:

Eine höhere Qualität in der Betreuung der Bewohnerinnen und Bewohner ist grundsätzlich auch mit höheren Kosten verbunden. Aufgrund der geplanten Anhebung des Personalschlüssels im Jahr 2022 im Interesse der Steigerung der Pflege- und Betreuungsqualität ist nicht zwingend mit einer Erhöhung der Tagsätze zu rechnen, jedoch kann es zu einer Anpassung des Tagsatzmodells führen.

Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer:

Die legislativen Anpassungen haben keine unterschiedliche Auswirkung auf Frauen und Männer.

Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit:

Die in dieser Verordnung enthaltenen Regelungen weisen keinerlei umweltpolitische Relevanz auf.

Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Burgenland:

Durch die geplante Anhebung des Personalschlüssels im Jahr 2022 werden im Burgenland zahlreiche neue Arbeitsplätze geschaffen.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Keines.

Besonderheiten des Normsetzungsverfahrens:

Keine.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

In Umsetzung des „Zukunftsplan Pflege“ werden durch das Burgenländische Sozialeinrichtungsgesetz wichtige Eckpfeiler gesetzlich verankert, wobei insbesondere die Qualitätskriterien von Bedeutung sind.

Die Anhebung des Personalschlüssels soll für die Bewohnerinnen und Bewohner vor allem eine Steigerung der Pflege- und Betreuungsqualität bringen.

Zudem wird durch die neue Verordnung erstmalig eine Regelung für den Nachtdienstbetrieb geschaffen sowie die persönlichen und fachlichen Mindestanforderungen an die Heimleitung und Pflegedienstleitung detailliert festgelegt. Weiters finden sich darin nähere Bestimmungen über die Größe der Zimmer und deren Grundausstattung sowie über die sonstige bedarfsgerechte bauliche Infrastruktur eines Altenwohn- und Pflegeheime, die für eine sachgerechte Pflege und Betreuung erforderlich sind.

Besonderer Teil

Zu § 2:

Die Begriffsbestimmungen und Definitionen dienen der Klarstellung und Verständlichkeit dieser Verordnung.

Zu § 3 Abs. 1:

Eine Mindestgröße und maximale Belegung von Zimmern wird damit rechtlich verankert. Als Vorräume gelten nur vierseitig umschlossene Bereiche, welche zB durch eine Tür, Schiebetür, usw. abgetrennt sind.

Zu § 3 Abs. 3:

Diese Regelung dient dazu Härtefälle bautechnischer Natur, die zB bei Aufstockungen von bereits bestehenden Einrichtungen aus statischen Gründen entstehen könnten, abzufedern. Zur Beurteilung ist ein Gutachten oder eine Stellungnahme einer oder eines hochbautechnischen Sachverständigen einzuholen.

Keine Anwendung findet diese Bestimmung jedoch zB auf solche Fälle, wo die baurechtlichen Abstandsvoraussetzungen keinen Ausbau ermöglichen.

Zu § 4 Abs. 1:

Es soll klargestellt werden, dass der Bewohnerin und dem Bewohner eine Gestaltung des Bewohnerzimmers nach den eigenen Vorstellungen ermöglicht werden muss, dies jedoch unter Berücksichtigung von hygienischen und brandschutztechnischen Standards. Eine rollstuhlgerechte Wendemöglichkeit soll gewahrt bleiben.

Zu § 4 Abs. 3:

Im Abs. 3 soll vor allem hervorgehoben werden, dass die Bewohnerin oder der Bewohner in jedem Fall die Möglichkeit haben muss, den Notruf vom Bett aus bedienen zu können. Dies soll den Bewohnerinnen und Bewohnern ein schnelleres Service und eine Erleichterung im Hinblick auf die benötigte Pflege oder Betreuung bieten. Der Zugang zum Internet kann durch Kabelanschluss, WLAN oder Glasfaser gewährleistet werden.

Zu § 4 Abs. 4:

Im Abs. 4 wird genau geregelt, wie der Zugang zu einem Pflegebett ermöglicht werden muss, weiters die Anordnung der Pflegebetten in einem Zimmer und welche Möbel zur Mindestausstattung gehören.

Zu § 4 Abs. 5:

Die Bewohnerinnen und Bewohner sollen durch Anbringung eines Sichtschutzes in ihrer Privatsphäre geschützt werden. Sonnenschutzeinrichtungen sollen eine Überhitzung der Bewohnerzimmer in den nach Möglichkeit Sommermonaten verhindern.

Zu § 4 Abs. 6:

Die unterschiedlichen Belichtungsmöglichkeiten in einem Bewohnerzimmer werden angeführt.

Zu § 4 Abs. 7:

Die Art der im Abs. 7 detailliert festgelegten Ausgestaltung der Fußböden dient der Wahrung hygienischer Standards.

Zu § 5:

Damit werden die Mindestgrößen sowie die Mindestanforderungen der Gemeinschaftsräume in einem Altenwohn- und Pflegeheim geregelt.

Zu § 5 Abs. 3:

Bei der Berechnung der Fläche sind Einbaumöbel und Verkehrsflächen nicht zu berücksichtigen.

Zu § 6:

Durch versperzbare Medikamentenschränke, Suchtgiftschränke und Medikamentenkühlschränke soll sichergestellt sein, dass Medikamente sicher und für Bewohnerinnen und Bewohner unzugänglich verwahrt werden. Ein Arzneibuch ist eine Sammlung anerkannter oder anerkannter pharmazeutischer Regeln über die Qualität, Prüfung, Lagerung und Bezeichnung von Arzneimitteln und die bei ihrer Herstellung und Prüfung verwendeten Stoffe, Materialien und Methoden.

Zu § 7:

§ 7 regelt die Mindestgrößen sowie die Mindestausstattung von Pflegebädern in einem Altenwohn- und Pflegeheim.

Zu § 8:

Unter Versorgungsart kann neben der Eigenproduktion von Speisen auch verstanden werden, dass die Speisen zugeliefert und in der Küche dann für die Bewohnerinnen und Bewohner nur aufgewärmt werden. Auch dafür ist eine Küche mit der dafür erforderlichen Ausstattung einzurichten (insbesondere Aufwärm-, Kühl- und Aufbewahrungsmöglichkeiten).

Zu § 9:

Es soll klargestellt werden, dass nicht nur Geschirrspüler mit thermischem Desinfektionsprogramm, sondern auch solche mit alternativen Desinfektionsmöglichkeiten unter Verwendung adäquater Desinfektionsmittel zB Geschirrspültabs oder adäquate Geschirrspülmittel eingesetzt werden können.

Zu §§ 9 bis 12:

In den §§ 9 bis 12 wird die genaue Ausgestaltung verschiedener Räumlichkeiten, die in einem Altenwohn- und Pflegeheim erforderlich sind, wie einer Wohnbereichsküche, eines Abstellraumes, eines Raumes für die Lagerung von Schmutzwäsche und eines Wasch- und Trockenraumes geregelt.

Zu § 10 Abs. 1:

Unter den in Abs. 1 genannten Geräten sind Rollatoren, Gehbehelfe, Infusionsständer, Leibstühle, usw. zu verstehen.

Zu § 13 Abs. 1 und 2:

Mit Abs. 1 soll klargestellt werden, dass für je 2 Wohngruppen ein Fäkalraum im Altenwohn- und Pflegeheim vorhanden sein muss. Bei mehrgeschossigen Bauten muss jedoch in jeder Geschoßebene zumindest ein Fäkalraum vorhanden sein.

Zu § 13 Abs. 3:

Abs. 3 definiert die genaue Ausgestaltung eines Fäkalraumes.

Zu § 14:

Diese Bestimmung dient der der Barrierefreiheit in einem Altenwohn- und Pflegeheim ebenso wie der Sicherheit der Bewohnerinnen und Bewohner.

Zu § 15 Abs. 6:

Mit dieser Bestimmung soll sichergestellt werden, dass Flure und Treppen von den Bewohnerinnen und Bewohnern gefahrlos benützt werden können. Schwenkbügelsysteme müssen aus Sicht des ArbeitnehmerInnenschutzes insbesondere für Treppen mit einer Durchgangsbreite von weniger als 120 cm installiert werden.

Zu § 16:

Bei mehrgeschossigen Bauten muss durch eine Hebeanlage ein für die Bewohnerinnen und Bewohner adäquater Transport gewährleistet sein.

Zu § 17:

Die Anforderungen an Pflege und Betreuung, der Ablauf und die Durchführung werden in § 76 detailliert beschrieben.

Zu § 17 Abs. 1:

Es sollen nur Bewohnerinnen und Bewohner in einem Altenwohn- und Pflegeheim aufgenommen werden, in welchem die für sie erforderliche Pflege und Betreuung auch bedarfsgerecht durchgeführt werden kann.

Zu § 17 Abs. 6:

Pflege- und Betreuungsmaßnahmen müssen aufgrund mangelnder Handlungs- und Geschäftsfähigkeit von Bewohnerinnen und Bewohnern mit einer Erwachsenenvertreterin oder einem Erwachsenenvertreter besprochen werden. Auch Angehörige können diese Funktion ausüben.

Zu § 17 Abs. 7:

Es soll sichergestellt werden, dass durch den Aushang in den Aktivitätenplan leicht Einsicht genommen werden kann und dieser regelmäßig erstellt wird.

Zu § 17 Abs. 8:

Risk-Management ist die Tätigkeit des Umgangs mit Risiken. Dies umfasst sämtliche Maßnahmen zur Erkennung, Analyse, Bewertung, Überwachung, Steuerung und Kontrolle von Risiken. Darunter fallen die Formulierung von Zielsetzungen, Erhebung von Ursachen, Ableitung von Maßnahmen und eine quantitative und qualitative Erfassung und Dokumentation.

Zu § 17 Abs. 9:

Je nach bestimmungsgemäßer Aufbewahrung kann diese einerseits erforderlichenfalls durch Kühlung gegeben sein, andererseits zB durch Lagerung bei Raumtemperatur.

Zu § 17 Abs. 11:

Es soll klargestellt werden, dass die Bewohnerin oder der Bewohner zumindest 2 Menüvorschläge zur Auswahl haben muss sowie außerdem Diätkost in Form von zB Schonkost, Reduktionskost, usw. angeboten werden muss.

Zu § 18:

In § 18 werden die genauen Aufgaben und Pflichten einer Heimleitung sowie die für die Ausübung dieser Funktion erforderliche Qualifikation festgelegt.

Zu § 19 Abs. 1:

Im Abs. 1 werden die genauen Aufgaben und Pflichten einer Pflegedienstleitung festgelegt.

Zu § 19 Abs. 2:

Es soll klargestellt werden, dass die Funktionen Pflegedienstleitung und Heimleitung in Personalunion grundsätzlich nur in Altenwohn- und Pflegeheimen bis zu 48 bewilligten Plätzen ausgeübt werden dürfen.

Zu § 19 Abs. 3:

Es wird in Abs. 3 der einzig zulässige Fall detailliert festgelegt, in welchem nur eine Person, welche zur Pflegedienstleitung bestellt ist, die Funktionen Pflegedienstleitung und Heimleitung in Personalunion ausüben darf und welche Qualifikationen diese aufweisen muss. In im Verbund geführten Einrichtungen kann es eine zentrale Pflegedirektion geben, die übergeordnet die Agenden der Pflegequalitätssicherung wahrnimmt. Es muss zudem gewährleistet sein, dass vor Ort in den im Verbund geführten Einrichtungen jeweils eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege mit der Ausbildung mittleres und basales Management etabliert ist, die außerdem noch die Voraussetzungen des § 17 Abs. 7 GuKG, BGBl. I Nr. 108/1997, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 105/2019, erfüllt.

Zu § 19 Abs. 4:

Es soll klargestellt werden, dass die Stellvertretung für die Funktionen Pflegedienstleitung und Pflegedirektion im Hinblick auf ihre Qualifikation nur von Personen erfolgen kann, die im Hinblick auf ihre Qualifikation dafür geeignet sind.

Zu § 20 Abs. 1:

Besondere Bedeutung kommt Abs. 1 zu, da mit dieser Regelung die Verantwortlichkeit der Pflegedienstleitung hervorgehoben wird. Diese hat dafür Sorge zu tragen, dass je nach Pflege- und Betreuungsbedarf der Bewohnerinnen und Bewohner zu jeder Tages- und Nachtzeit ausreichend qualifiziertes Personal zur Verfügung steht. Für die Pflege von Bewohnerinnen und Bewohnern mit hohem Ausmaß an Pflegeaufwand (zB Verbandswechsel) muss zumindest eine Person, die dem gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege angehört, verfügbar sein.

Zu § 20 Abs. 4:

Diese in Abs. 4 genannten Betreuungspersonen müssen über keine abgeschlossene Ausbildung verfügen. Ausreichend hierfür sind einschlägige fachliche Fortbildungen, die es diesen Personen ermöglichen, als Ansprechpersonen für Kolleginnen und Kollegen oder Beauftragte im Altenwohn- und Pflegeheim zu fungieren. In Altenwohn- und Pflegeheimen mit bis zu 59 bewilligten Betten besteht für die Betreiberin oder den Betreiber aber auch die Möglichkeit, diese Leistungen (Palliativcare, Wundmanagement, usw.) zB von einem Unternehmen zuzukaufen.

Zu § 20 Abs. 8:

Es soll sichergestellt werden, dass nicht nur Personen, die dem gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege angehören, sondern auch Pflegefach-, Pflegeassistenten und anderes Betreuungspersonal regelmäßig an Fortbildungen teilnimmt und diese auch nachweisen kann. Das genaue Ausmaß der jeweils erforderlichen Fortbildungen ist im GuKG geregelt.

Zu § 20 Abs. 9:

In der Handzeichenliste werden alle Mitarbeiter der Pflege mit Namen, Tätigkeit/beruflicher Qualifikation, Beschäftigungsumfang, Einstellungsdatum, sowie einem jeweils eindeutig zuzuordnenden Handzeichen/Kürzel (mind. 2-3 Buchstaben), erfasst.

Zu § 21 Abs. 1:

Es soll klargestellt werden, wer aufgrund welcher Qualifikation zur Pflege und Betreuung der Bewohnerinnen und Bewohner zugelassen werden darf. Auf Grund der in § 26 Bgld. SEG normierten Kontrollfunktion der Landesregierung soll diese in § 21 Abs. 1 näher ausgeführt werden.

Zu § 21 Abs. 1 Z 4 bis 6:

Es werden auch Personen zur Pflege und Betreuung zugelassen, die entsprechende gleichwertige Ausbildungen in anderen Bundesländern nachweisen können. Als geforderte Ausbildung zur Diplomierten Seniorenanimatorin oder zum Seniorenanimateur wird zB die Zusatzausbildung „Diplomierter/r SeniorenanimateurIn“ des BFI Burgenlandes im Ausmaß von 180 UE oder eine diesen Lehrgangsinhalten vergleichbare Ausbildung anerkannt.

Zu § 22:

Der zum momentanen Zeitpunkt in der Verordnung verankerte Personalschlüssel im Burgenland ist ausreichend. Um die Vorgaben des „Zukunftsplan Pflege“ zu erfüllen und somit mehr und besseres „Service am Menschen“ bieten zu können, soll der Personalschlüssel nun stufenmäßig angehoben werden. Im Vergleich zur derzeitigen Rechtslage soll für die neue Berechnung die tatsächliche Anzahl der Bewohnerinnen und Bewohner in deren aktueller PflegegeldEinstufung die Basis sein. Die errechneten Zahlen je Pflegestufe sollen addiert werden und ergeben dann die Zahl des mindestens erforderlichen Betreuungs- und Pflegepersonals. Laut „Zukunftsplan Pflege“ soll dadurch mehr Personal in den Einrichtungen geschaffen werden und vorhanden sein und damit eine Verbesserung der Pflege- und Betreuungsqualität erreicht werden.

Zu § 23:

In § 23 wird die Zusammensetzung des Pflege- und Betreuungspersonals in detaillierter Weise festgelegt.

Zu § 24:

Erstmalig wird eine genaue Regelung der Nachtdienste in der Verordnung verankert. Abhängig von der Größe des Altenwohn- und Pflegeheimes wird detailliert festgelegt, wieviel und welches (Qualifikation) Pflege- und Betreuungspersonal Dienst von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr zu versehen hat. Mit dieser Regelung soll sichergestellt werden, dass auch in der Nacht ausreichend Pflege- und Betreuungspersonal für die Pflege und Betreuung der Bewohnerinnen und Bewohner zur Verfügung steht.

Zu § 25:

Es soll klargestellt werden, dass Personal, welches sogenannte Mischdienste (Pflege und Betreuung sowie andere Aufgaben) versieht, entsprechend dem jeweiligen Ausmaß, in dem die Dienste versehen werden, bei der Berechnung des Personalschlüssels zu berücksichtigen ist.

Zu § 26:

Es soll sichergestellt werden, dass die Landesregierung aufgrund dieser Regelung auf Basis entsprechender Gutachten von Amtssachverständigen oder nicht amtlichen Sachverständigen rechtlich dazu ermächtigt ist, in manchen Fällen (zB wenn es bestimmte bauliche Strukturen erfordern) bei einer Bewilligung von den

Bestimmungen dieser Verordnung abzuweichen und diese trotzdem zu erteilen. Der Schutz und das Wohl der Bewohnerinnen und Bewohner hat bei Inanspruchnahme des Ermessensspielraumes oberste Priorität.

Zu § 27:

Da von der Vollziehung dieser Verordnung auch bestehende Einrichtungen betroffen sein werden, ist die Erlassung entsprechender Übergangsbestimmungen unumgänglich.